

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.07.2024 bis 30.06.2025

Name der Organisation: KiKxxl GmbH

Anschrift: Mindener Str. 127, 49084 Osnabrück

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das Risikomanagement wird vom Bereich CSR/Nachhaltigkeit überwacht.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde zum ersten Mal zum 01.01.2024, dem Beginn des Geltungsbereichs des LkSG für unser

Unternehmen, erstellt und wurde seit dem fortlaufend überwacht und fortgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden die einzelnen Menschenrechtlichen- und Umweltrisiken gemäß LkSG ermittelt und zunächst auf abstrakter Ebene länderspezifische Risiko-Klassen und Risiken bewertet. Dieses wurde durch eine entsprechende Nachhaltigkeits-Software unterstützt, welche zusätzliche Daten aus anerkannten öffentlichen Datenbanken anhand mehrerer Kriterien beisteuert.

Das Ergebnis wurde in einem zweiten Schritt um für unser Unternehmen hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs sowie der unmittelbaren Zulieferer bestehenden Detail-Risiken erweitert und dokumentiert.

Für das Geschäftsjahr vom 01.07.2024 bis 30.06.2025 zeigte die Risikoanalyse keine erheblichen verbleibenden Risiken. Den verbleibenden Restrisiken wird durch bestehende Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. Risikoverringern und Prävention aus unserer Sicht ausreichend Rechnung getragen, weshalb eine weitere Priorisierung als nicht erforderlich angesehen wird

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Um Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festzustellen können zusätzlich zur fortlaufenden Risikoanalyse Beschwerden oder Hinweise jederzeit persönlich, über das eingerichtete Beschwerdeverfahren oder die Ombudsperson anonym abgegeben werden. Allen Beschwerden und Hinweisen wird nachgegangen, um mögliche Risiken oder Verletzungen zu erkennen und zu verhindern. Zudem sind für wesentliche Risiken entsprechende Sicherungsfunktionen in unseren Systemen implementiert, um die Auftrittswahrscheinlichkeit auf ein Minimum zu begrenzen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Es erfolgt eine risikoorientierte Überprüfung der Lieferanten. Dieses erfolgt insbesondere durch die Beobachtung medialer Berichterstattungen sowie Beschwerden über unsere implementierten Meldeverfahren. Liegen konkrete Hinweise vor, erfolgt eine anlassbezogene und angemessene Prüfung.

Zusätzlich vereinbaren wir mit wesentlichen Lieferanten, die eine hohe Relevanz für unser Unternehmen haben, eine Lieferantenverpflichtung im Rahmen der LkSG-Vorgaben. Hiermit unterstreichen wir die Wichtigkeit der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Bei wesentlichen Lieferanten erfolgt eine risikoorientierte Überprüfung der mittelbaren Zulieferer. Dieses erfolgt insbesondere durch die Beobachtung medialer Berichterstattungen sowie Beschwerden über unsere implementierten Meldeverfahren. Liegen konkrete Hinweise vor, erfolgt eine anlassbezogene und angemessene Prüfung.